

Verordnung
des Landratsamtes Delitzsch
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
"Leinetal"
vom 17.03. 2008

Aufgrund von § 19 und § 48 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601) in der Neufassung vom 10. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 110) hat der Kreistag des Landkreises Delitzsch mit Beschluss-Nr. 235/08 vom 12.03. 2008 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Erklärung zur Ausgliederung

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Schönwölkau, Landkreis Delitzsch, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Delitzsch vom 03. Dezember 1997, ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

- (1) Ausgliederungsgegenstand ist in der Gemarkung Lindenhayn, Flur 3 das Flurstück 64/3 in einer Größe von insgesamt 0,2530 ha.
- (2) Die ausgegliederte Fläche ist in einer Übersichtskarte (gelb markiert) des Landratsamtes Delitzsch vom 11. Juli 2007 im Maßstab 1 : 10.000 und in einer Flurstückskarte des Landratsamtes Delitzsch vom 11. Juli 2007, im Maßstab 1 : 2.000 grün (in den Kopien schwarz) umgrenzt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Strichsymbole zeigen das Schutzgebietsinnere.
- (3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Delitzsch, Außenstelle Eilenburg in 04838 Eilenburg, Dr. Belian-Straße 4, Zimmer 159 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Ordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Delitzsch, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.
Delitzsch, den 17.03. 2008

Landratsamt Delitzsch

Czupalla
Landrat



Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, bei der Unteren Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, geltend gemacht wird.

**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landratsamtes Delitzsch zur
Änderung der Abgrenzung des
Landschaftsschutzgebietes
"Leinetal" vom 17.03.2008**

Gemeinde Schönwölkau,
Ergänzungssatzung "Gollmenz-Nord"
Gemarkung Lindenhayn, Flur 3, Flurstück
64/3 (gelb markiert)



Landratsamt Delitzsch,
den 17.03. 2008

Beschlussummer: 235/08

Stand: 08. Januar 2008

Grundlagenkarte: Digitale Topografische Karte des
Landesvermessungsamtes Sachsen

Herausgeber: Landratsamt Delitzsch

Czupalla
Landrat

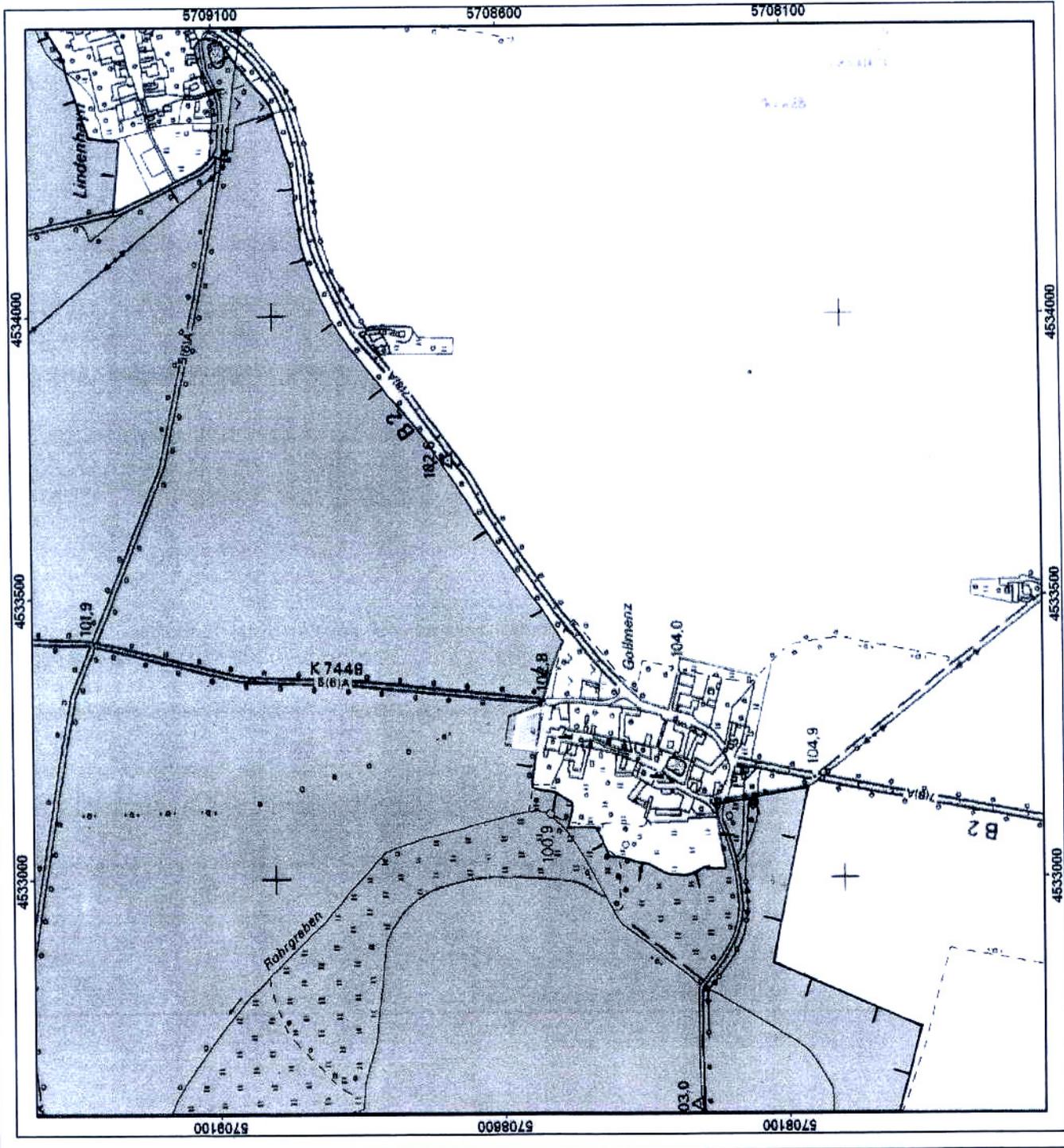
Für die Richtigkeit mehrheitlich übernommen. Jedes Dritte
Gewähr übernommen.



Legende



Maßstab 1 : 10000



**Flurstückskarte zur Verordnung des
Landratsamtes Delitzsch zur
Änderung der Abgrenzung des
Landschaftsschutzgebietes
"Leinetal" vom 17.03.2008**

Gemeinde Schönwöllkau,
Ergänzungssatzung "Gollmenez-Nord"
Gemarkung Lindenhayn, Flur 3, Flurstück
64/3



Landratsamt Delitzsch,
den 17.03. 2008

Beschlussummer: 235/08

Stand: 08. Januar 2008

Grundlagenkarte:
Automatisierte Liegenschaftskarte
(ALK) des Landesvermessungsamtes
Sachsen

Herausgeber:
Landratsamt Delitzsch

Czupalla
Landrat

Für die Richtigkeit der hereinübernommener Daten wird kein
Gewähr übernommen.

Legende



Maßstab 1 : 2000



Kartendruck: auch WebGIS unter Nutzung von Apple® FOP

